



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0027/23/1.1/500-0342670/0007.V

13. Juli 2023

Firmensitz:

Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Standort der Anlage:

Heizwerk Westerholt
Valentinstraße 100
45896 Gelsenkirchen

Wesentliche Änderung durch Nachrüstung von Stickoxidemissionsminderungsmaßnahmen

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Anlagedaten zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	4
III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).....	5
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	6
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	6
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes	10
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	10
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes.....	12
V. Hinweise	12
V.1 Allgemeine Hinweise	12
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	13
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	14
V.4 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes.....	15
V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	15
V.6 Sonstige Hinweise.....	16
VI. Begründung	16
VI.1 Allgemeines.....	16
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	17
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	18
VI.4 Ergebnis der Prüfung	22
VI.5 Kosten.....	23
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	24
Anhang 1: Antragsunterlagen	25
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	27

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Heizwerks Westerholt.

Die Genehmigung umfasst:

- den Austausch der 2 Brenner zu Ultra-Low-Nox-Brennern einschließlich Schnellschlussventilen an allen 6 Kesseln
- den Austausch der zwei Frischluftgebläse an allen 6 Kesseln und die Installation der Rauchgasrückführleitungen DN 300 mit Regelklappen DN 250 an allen 6 Kesseln
- ein Misch- und Messmodul zur SNCR-Steuerung mit je 2 Lanzen zur Eindüsung der Harnstofflösung (max. 40 %) in den Rauchgasstrom der Brennkammer an allen 6 Kesseln
- die Aufstellung und den Betrieb eines 30 m³ Harnstoffbehälter (max. 40 %) einschließlich der zugehörigen Armaturen und Rohrleitungen und einer Befüllanlage
- die Installation zweier Tauchmotorpumpen zur Harnstoffzuführung aus dem Behälter zu den einzelnen Kesseln einschließlich der zugehörigen Armaturen und Rohrleitungen
- die Errichtung und den Betrieb einer Druckluftstation mit zwei Kompressoren und ein Druckluftspeicher (Windkessel) sowie den zugehörigen Armaturen und Rohrleitungen
- die Installation der zur SNCR-Anlage gehörende E & Leittechnik
- die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen für NH₃-Emissionen

Die Anlage darf auf dem Grundstück Valentinstraße 100 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 40, Flurstück 155, 157) geändert und betrieben werden.

Nach erfolgter Prüfung kann auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Erlaubnis zur Änderung einer feststehenden Dampfkesselanlage gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

- Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Kohlendioxid nach § 4 Abs. 1 TEHG i. V. m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG / gemäß § 4 Abs. 5 TEHG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch den Einsatz von Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 6 * 28 Megawatt = 168 Megawatt.

Die Anlage wird in folgende Betriebseinheiten gegliedert.

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1- 6	Kessel 1 - 6 (Herstell-Nr. 21 366 bis 21 371)	jeweils: Heißwassererzeuger mit <u>Ultra-Low-NOx-Brenner</u> <u>inkl. Rauchgasrückführung und SNCR-Anlage</u> , Heizölversorgung, Rauchgasabführung
BE 7	Nebenanlagen	Fernwärmeversorgungssystem (Pumpengebäude inkl. VE-Wasser-, Fernheizumwälzwasserpumpen, Rohrleitungen), Schaltanlage mit Transformatoren und Batterien, Regenwasserrückhaltung, VE-Wasser- Vorratsbehälter
BE 8	Heizöltank EL	Flachbodentank einschließlich Befüll-, Entleerungs- und Überwachungseinrichtungen
BE 9	Harnstoffversorgung	<u>Lagerbehälter inkl. Befüllfläche, 2</u> <u>Tauchmotorpumpen,</u> <u>Harnstoffzuführeinrichtungen zu den einzelnen</u> <u>Kesseln, Druckluftstation mit 2 Kompressoren</u> <u>und Druckluftspeicher</u>

Unterstrichen sind die von der vorliegenden Änderung erfassten Anlagenteile.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

III.2 Anlagedaten zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

6 Dampfkessel

Betriebsinterne Bezeichnung: Kessel 1 - 6 (Betriebseinheit 1 - 6)
 Kesselbezeichnung: Herstellernummern 21366 bis 21371
 Hersteller des Kesselkörpers: VKK Standardkessel
 Bauart: Zweiflammenrohr-Großwasserraumkessel
 Condor Kessel Typ HW 0601-44

Herstelljahr:	2003
Zul. Feuerungswärmeleistung	je 28 MW _{th} (zwei Brenner mit 14 MW _{th})
Zul. Wärmeleistung:	je 26,17 MW _{th}
zulässiger Betriebsüberdruck:	18 bar (Heißwasser)
zulässige Temperatur:	210°C
Wasserinhalt:	61700 l voll
Art der Beheizung/Brennstoff:	Heizöl EL
Art der Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung BoB 24h und über Fernwarte des KW Scholven

III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG)

Tätigkeit (unverändert) Die Anlage ist der Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG zugeordnet.

„Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr“

Standort (unverändert)

Name der Anlage:	Heizwerk Westerholt
Standort:	Valentinstraße 100, 45896 Gelsenkirchen
DEHST-Aktenzeichen:	14310-0833
TEHG-Arbeitsstättennummer:	NW-62_0342670

Einbezogene Anlagenteile (geändert)

6 Heizöl-EL befeuerte Heißwassererzeuger. Jeder Kessel wird um eine Rauchgasentstickung nach dem SNCR-Verfahren unter Einsatz von Harnstoff ergänzt.

Emissionsquellen (unverändert)

Quelle (Nummer)	Beschreibung	Geografische Lage UTM (Zone 32U) Ostwert / Nordwert
1	Emissionen aus der Verbrennung in den Heißwassererzeugern 1 -3	32 366103 / 5718257
2	Emissionen aus der Verbrennung in den Heißwassererzeugern 4 -6	32 366122 / 5718255

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und die geprüften bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für Angehörige der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter, soweit diese durch Festsetzungen oder gesetzlich gefordert werden, zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

IV.1.2 Diese Genehmigung zur Änderung der von diesem Vorhaben erfassten Betriebseinheiten erlischt vollständig oder teilweise, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit der Änderung begonnen oder die geänderte Anlage bzw. der geänderte Kessel nicht innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen werden.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der folgenden Inbetriebsetzungsschritte der geänderten Betriebseinheiten jeweils gesondert schriftlich anzuzeigen.

1. Beginn der Heiß-Inbetriebnahme (erster Einsatz von Anlagenkomponenten mit bestimmungsgemäßen Betriebsmittel) und damit der Zeitpunkt ab dem von der geänderten Anlage erstmals (Luftschadstoff-) Emissionen ausgehen
2. Beginn des Regelbetriebs (Übergang vom Hersteller auf den Betreiber)

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebsetzungsschritt vorliegen und beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

IV.2.1 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

Ergänzend zu Punkt 6.11.3 des Brandschutzkonzeptes, sind die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlöschleinrichtungen sind gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen.

IV.2.2 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

Der Feuerwehrplan und die Feuerwehr-Laufkarten sind im Hinblick auf die baulichen

Änderungen fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren. Die Gestaltungsrichtlinie für Feuerwehrpläne und die Anleitung zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten für Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Gelsenkirchen sind zwingend anzuwenden. Diese stehen auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen, Fachbereich Feuerwehr, als Download bereit.

IV.2.3 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

Die unter Punkt 6.16.9 des Brandschutzkonzepts aufgeführten sicherheitstechnischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind gemäß Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) von Prüfsachverständigen gemäß § 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen zu prüfen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.3.1 Die Betreiberin hat die zuständige Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

IV.3.2 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich, jeweils bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

Für den Bericht ist der Vordruck der Überwachungsbehörde zu verwenden (derzeit: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/immissionsschutzrechtliche_genehmigungsverfahren/formulare_und_merkblaetter/Bericht_nach_31_BImSchG.pdf).

IV.3.3 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 – nicht überschreiten:

IO	Adresse	Immissionsrichtwert nach TA Lärm und AVV-Baulärm	
		tags	nachts
IO 01	Bachwiesenring Nr. 26	55	40
IO 02	Bachwiesenring Nr. 24	55	40
IO 03	Bachwiesenring Nr. 22	55	40
IO 04	Zum Brander Kamp Nr. 12	55	40
IO 05	Bachwiesenring Nr. 23	55	40
IO 06	Auenweg Nr. 22	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.4 Die Anlagen und Nebeneinrichtungen sind mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den Berechnungsgrundlagen der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM in der Fassung vom 13.03.2023, Bericht Nr. M172498/02 – insbesondere hinsichtlich der beschriebenen Schalleistungspegel, der Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung sowie der sonstigen genannten Schallminderungsmaßnahmen – zu errichten und zu betreiben.

Die im Gutachten genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind beim Betrieb der Anlage zu beachten. So ist Anlieferverkehr ausschließlich Werktags während der Tagzeiten von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr außerhalb der Ruhezeiten zulässig.

- IV.3.5 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung IV.3.3 aufgeführten Werte durch eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG messtechnisch überprüfen zu lassen.

Sollte die Umrüstung der Kessel schrittweise erfolgen, sodass der Inbetriebnahmezeitraum sechs Monate überschreitet, ist der Zeitpunkt der Abnahmemessung in Absprache mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) festzulegen.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen. Die Messungen sind beim Betriebszustand höchster Geräuschemissionen der gesamten Anlage durchzuführen.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend TA Lärm A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Hinweis: Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war. (vgl. § 5 (und § 8, § 17 Abs. 1 Nr. 6) 41. BImSchV).

- IV.3.6 In den Kesseln darf als Brennstoff ausschließlich Heizöl nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe September 2020, oder Heizöl nach DIN SPEC 51603 Teil 6, Ausgabe März 2017 eingesetzt werden.
- IV.3.7 Umfang und Häufigkeit der Brennstoffkontrollen sind abweichend von den Ausführungen in Kap. 4.1.1 der Antragsunterlagen entsprechend § 13 der 13. BImSchV durchzuführen. Die Pflicht zur Durchführung der Brennstoffkontrolle kann demnach auch auf den Brennstofflieferanten übertragen werden.
- IV.3.8 Der Betrieb der Anlage ist für maximal 4.000 Vollastbetriebsstunden pro Jahr zulässig. Teillastbetrieb ist entsprechend anteilig zu berücksichtigen.
- IV.3.9 Die Emissionsbegrenzungen nach 13. BImSchV gelten für alle Betriebszustände inkl. An- und Abfahrbetrieb.
- IV.3.10 Die Anforderungen an die Konzentration an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas entsprechend der 13. BImSchV sind im Reingas jedes Kessels vor gemeinsamer Abführung einzuhalten.
- IV.3.11 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW über die internetbasierte Schnittstelle an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen.

Die Emissionsdatenübertragung hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen sowie der jeweils gültigen EFÜ-Schnittstellendefinition über QAL1-zertifizierte Auswerteeinheit für die Emissionsfernüberwachung zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers und in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann festlegen, ob gerundete oder nicht gerundete Werte an die Emissionsfernüberwachung übertragen werden müssen.

Über Änderungen des Datenmodells ist die zuständige Überwachungsbehörde unter Angabe des Umfangs und Anlass der Änderung unverzüglich zu informieren.

Grenzwertverletzungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Das Emissionsfernübertragungssystem ist fortlaufend mit in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

IV.3.12 Folgende Ereignisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde zusätzlich zu den in der Bundeseinheitlichen Praxis festgelegten Daten über das EFÜ-System im Zuge der jeweils nächsten zyklischen Mitteilung zum Tageswechsel zu melden.

- Ausfälle der Mess- und Auswerteeinheiten sowie Wartungstätigkeiten an den Geräten, die dazu beitragen, dass kein gültiger Tagesmittelwert gebildet werden kann (Klassierung in TS3)
- Wenn das erste Mal nach einer Funktionsprüfung oder Kalibrierung
 - mehr als 40 % der Messwerte der automatischen Messeinrichtung einer Woche außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches liegen oder
 - mehr als 5 Mal mehr als 5 % der Halbstundenmittelwerte einer Woche außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches liegen

(Klasse S10 > 5 Ereignismeldung „Neue Kalibrierung erforderlich“)

- Jeden Ausfall einer Abgasreinigungsanlage der länger als 24 Stunden anhält, ohne dass die Anlage außer Betrieb genommen wird (Ereignismeldung bei S12 > 48)
- Jeden Ausfall einer Abgasreinigungsanlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten über die hundertzwanzigste Stunde hinaus (Ereignismeldung bei S13 > 240)

Die Ereignismeldungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Hinweis: Meldepflichten, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

IV.3.13 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlagen sind der zuständigen Überwachungsbehörde die in der Auswerteeinheit zu parametrierenden Betriebsarten sowie die Statussignale z.B. zum registrierungs- und beurteilungspflichtigen Betrieb oder Anfahrbetrieb zur Abstimmung vorzulegen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes

IV.4.1 Der Bodeneinlauf der Ammoniakwasserabfüllfläche muss grundsätzlich geschlossen sein und darf nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe in der zurückgehaltenen Flüssigkeit enthalten sind, geöffnet werden.

IV.4.2 Die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV hat die gemäß Ziffer 10.2 des „Arbeitsblattes DWA-A 779: allgemeine technische Regelungen“ erforderlichen Angaben zu enthalten.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.5.1 Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen. Das geeignete Mittel sind hier Grundwasseruntersuchungen und eine Überwachung des Bodens.

IV.5.2 Das Grundwasser ist regelmäßig hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe zu überwachen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Für die Überwachung des Grundwassers sind Grundwassermessstellen (GWM) gemäß Lageplan Anlage 1 ungefähr im markierten Bereich (An- und Abstrom) durch einen Gutachter festzulegen und zu errichten. Der Ausbau der Grundwassermessstellen ist gemäß dem Arbeitsblatt W 121 des DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) von einem Fachunternehmen so auszuführen, das der obere Grundwasserleiter erschlossen wird. Art und Umfang der Grundwassermessstelle entspricht den GWM aus den Untersuchungen aus 2002 – 2003. Aufgrund der Tiefendrainage der östlich angrenzenden S-Bahn-Trasse ist von einer von West nach Ost verlaufenden Grundwasserfließrichtung auszugehen.

Im Rahmen der Untersuchungen sind alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme die vorhandenen Grundwassermessstellen auf die Parameter KW-Index gem. Bundesbodenschutzverordnung durch ein zertifiziertes Fachunternehmen zu untersuchen. Eine Dokumentation der Ergebnisse der Überwachung des Bodens ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) alle 5 Jahre in digitaler Form vorzulegen.

Folgende Angaben sind darzulegen:

- Informationen zu den GWM: Koordinaten / Lage, Höhe und Art der GWM, vollständige Ausbaudaten und Bodenansprache, Grundwassergleichenpläne auf Basis der Stichtagsmessungen
- Daten zur Probenahme: Probenahmeprotokolle mit der jeweiligen Spezifik für Grundwasserproben, Konservierungsmethoden, Messung von Vor-Ort-Parametern, Besonderheiten, Probennehmer und analysierendes Labor, Qualitätssicherung
- Angaben zur Analytik: Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten etc., Qualitätssicherung (Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe)
- Messwerte und Ergebnisse: Bericht, Datenausdruck, Prüfbericht in digitaler Form.

IV.5.3 Laut Anlagenbeschreibung werden die relevanten gefährlichen Stoffe ausschließlich auf AwSV-Flächen verwendet oder gelagert, daher kann auf Bodenuntersuchungen mittels Bodenproben verzichtet werden. Dennoch kann auf Überwachungsmaßnahmen des Bodens nicht verzichtet werden. Daher ist der Boden durch regelmäßige Kontrolle der Oberflächenversiegelung der relevanten Bereiche zu überwachen. Eine Dokumentation der Ergebnisse der Überwachung des Bodens ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53) alle 10 Jahre in digitaler Form vorzulegen.

Folgende Angaben sind darzulegen:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der relevanten AwSV-Fläche
- Zusammenfassende Dokumentation der Ergebnisse der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage
- Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen

Sollten im Rahmen der Überwachung Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen des Bodens zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- IV.6.1 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen - entsprechen.
Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- IV.6.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen / der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- IV.6.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.
- IV.6.4 Nach Abschluss der Montage und Installationsarbeiten ist die Feuerung der ZÜS zu einer sicherheitstechnischen und verbrennungstechnischen Abnahme vorzustellen.
- IV.6.5 Die Anlage zur Lagerung und Förderung von Harnstoff ist einer Abnahme nach AwSV zu unterziehen. Die Bescheinigung ist vor Inbetriebnahme der ZÜS vorzulegen.
- IV.6.6 Die Freigabe zur Eindüsung von Harnstoff/Druckluft ist mit dem Betrieb der Brenner (Brenner EIN UND/ODER Leistung > X%) sowie dem NOT-AUS System zu verriegeln. Bei Auslösen des Gesamtanlagen NOT-AUS sind auch die Harnstoffpumpen und Druckluftkompressoren auszuschalten.
- IV.6.7 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach Änderung ist der ZÜS das fortgeschriebene Explosionsschutzdokument vorzulegen.

V.

Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund

atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Die textliche Beschreibung unter Punkt 6.11.2 des Brandschutzkonzepts weicht von den zeichnerischen Darstellungen der Anlage 2 der Brandschutzplanung ab. Hier wird ein Wandhydrant im Kesselhaus dargestellt, welcher gemäß den Ausführungen des o.g. Punktes nicht vorhanden ist.

V.2.2 Gemäß Punkt 7.3 des Brandschutzkonzeptes werden keine Aussagen zum Explosionsschutz getroffen und das erforderliche Explosionsschutzdokument erst im September bzw. Oktober 2023 fertiggestellt. Falls erforderlich, sind die darin getroffenen Aussagen, aus Sicht der Brandschutzdienststelle, mit in die Gesamtbewertung des Brandschutzkonzeptes einfließen zu lassen.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

V.3.1 Wenn nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die geltenden Emissionsgrenzwerte eingehalten werden können, wird damit die auflösende Wirkung der Anordnung der Betriebseinschränkung gem. § 20 Abs. 1 BImSchG vom 10.02.2022 Az.: 500-0342670/0007.B ausgelöst.

V.3.2 Bezüglich der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen gelten die Grenzwerte für Altanlagen nach § 30 der 13. BImSchV.

Die Emissionen der Abgase der Kessel 1 - 3 (gemeinsam abgeführt über Q1) und der Kessel 4 - 6 (gemeinsam abgeführt über Q2) dürfen jeweils vor Vermischung folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und einem Volumenanteil an Sauerstoff von 3 % nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid
 - Halbstundenmittelwert § 30 Abs. 1 Nr. 3 160 mg/m³
 - Tagesmittelwert § 30 Abs. 1 Nr. 2 b) 80 mg/m³
 - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid
 - Halbstundenmittelwert § 30 Abs. 1 Nr. 3 400 mg/m³
 - Tagesmittelwert § 30 Abs. 1 Nr. 2 d) aa) 200 mg/m³
 - Jahresmittelwert § 30 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) 175 mg/m³
 - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid
 - Halbstundenmittelwert § 30 Abs. 7 Nr. 2 290 mg/m³
 - Tagesmittelwert § 30 Abs. 7 Nr. 2 145 mg/m³
 - Jahresmittelwert § 30 Abs. 7 Nr. 2 100 mg/m³
 - Gesamtstaub
 - Halbstundenmittelwert § 30 Abs. 5 Nr. 1 40 mg/m³
 - Tagesmittelwert § 30 Abs. 5 Nr. 1 20 mg/m³
 - Jahresmittelwert § 30 Abs. 5 Nr. 1 20 mg/m³
- Oder
- Rußzahl, wenn durch periodische Messung nachgewiesen wird, dass mit der Einhaltung der vorgenannten Rußzahlbegrenzung die Anforderungen an die Staubemissionen stets erfüllt sind.
- Drei-Minuten-Mittelwert § 30 Abs. 3 Nr. 1 1 Rz
- Ammoniak
 - Halbstundenmittelwert § 27 20 mg/m³
 - Tagesmittelwert § 27 10 mg/m³

○ Jahresmittelwert § 27

10 mg/m³

Gem. § 19 Abs. 1 darf für Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert werden, die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

V.3.3 Bezüglich der Überwachung der Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen gelten die Anforderungen des Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 und Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 der 13. BImSchV.

Entsprechend § 17 der 13. BImSchV sind Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid (wenn > 5 % Anteil an den Stickstoffoxidemissionen), Ammoniak sowie Gesamtstaub oder Rußzahl und der Sauerstoffgehalt sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren, auszuwerten und der zuständigen Behörde unverzüglich zu übermitteln.

Gem. § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV sind bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwertes Brennstoffkontrollen entsprechend § 13 vorzunehmen.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Wasserrechtes

V.4.1 Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie die Betriebsanweisung inklusive der zu enthaltenen Plänen nach § 44 AwSV und die Prozessanweisung für die Harnstoffanlage sind vor Inbetriebnahme zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

V.5.1 Gemäß § 4 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (Ü-AnlG) hat der Betreiber die Gefährdungen, die beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen auftreten können, zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Insbesondere sind die Gefährdungen,

- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

V.5.2 Die Dampfkesselanlage muss nach dem Stand Technik errichtet und betrieben werden. Hinsichtlich der Aufstellung und des Betriebes ist insbesondere die Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV und folgendes technisches Regelwerk zu beachten

- TRBS 2141 Gefährdungen durch Dampf und Druck
- DIN EN 12953 Teil 6 Großwasserraumkessel, Anforderungen an die Ausrüstung für den Kessel

- DIN EN 12953 Teil 7 Großwasserraumkessel, Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel
- DIN EN 1295 Teil 10 Großwasserraumkessel, Anforderungen an die Speisewasser- u. Kesselwasserqualität

V.5.3 Der Arbeitgeber hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 BetrSichV).

V.5.4 Die Prüfbescheinigungen des Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle über die Prüfung vor Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen sind am Betriebsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 17 BetrSichV).

V.5.5 Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 Abs. 6 BetrSichV)

V.5.6 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

V.6 Sonstige Hinweise

V.6.1 Der geänderte Überwachungsplan entsprechend § 6 TEHG ist der DEHSt, wie in Kapitel 4.8 des Antrags dargestellt, rechtzeitig vor Inbetriebnahme (ca. 4 Wochen vorher) zur Genehmigung vorzulegen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH betreibt am Standort Valentinstraße 100 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 40, Flurstück 155, 157) eine Anlage zur Erzeugung von Warmwasser (Heizwerk).

Im Bereich des Standortes des heutigen Heizwerks Westerholt wurde seit 1959 ein Steinkohlekraftwerk betrieben. Das heutige Heizwerk ist am 26.07.2003 erstmals mit der 1. Teilgenehmigung Az: 56-62.003.00/03/0101.1 für 8 * 2,5 MW Heißwasserkessel gem. § 6, 8, und 16 BImSchG genehmigt worden. Die 2. Teilgenehmigung inkl. Betriebsgenehmigung Az.: 56-62.007.02/03/0101.1 ist am 15.12.2003 für 6 heizölbefeuerte Heißwasserkessel mit jeweils 28,0 MW Feuerungswärmeleistung erteilt worden. Das damals bestehende Steinkohlekraftwerk und die damals vorhandene ölgefeuerte Dampfkesselanlage wurden nach Errichtung und Inbetriebnahme der Neuanlage zurückgebaut.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 02.05.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 03.05.2023, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Die vorläufige Vollständigkeit, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 16.05.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereiche Stadtplanung, Bauordnung, Brandschutz, Altlasten und Bodenschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Deutsche Emissionshandelsstelle

Nach Beteiligung der Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen durch ein Zertifikat zum geplanten Messgerät am 09.06.2023 aktualisiert. Zum Druck der Unterlagen für die Urkunde wurde das Inhaltsverzeichnis am 22.06.2023 angepasst.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 2 UVPG eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 1.1.2 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass das Vorhaben bezogen auf die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen nur zur Erhöhung der Ammoniakemissionen führt und dessen Gesamtzusatzbelastung die Irrelevanzgrenze der TA-Luft unterschreitet. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keinen erhöhten Geräuschemissionen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine FFH-Gebiete.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 22.05.2023 auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Der Anlagenstandort liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans S380 und ist als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Fernwärmekraftwerk festgesetzt. Durch die Änderung der Anlage werden keine neuen Flächen baulich in Anspruch genommen. Das Vorhaben entspricht somit den Festsetzungen des Bebauungsplans. Aus Sicht der gemeindlichen Entwicklungsplanung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Da das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegt, ist die Planungshoheit der Gemeinde nicht betroffen, weil der Maßstab für die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Fall durch den Bebauungsplan bereits vorgegeben ist. Eine Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ist demnach nicht notwendig.

Gegen die Erteilung des Bescheides bestehen aus Sicht der Bauordnung keine Bedenken.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der 13. BImSchV konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt V Hinweise auf die Regelungen der 13. BImSchV zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

VI.3.2.1 Luftverunreinigungen

Um die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen einzuhalten, gilt seit Mitte Februar 2022 die Reduzierung der Feuerungswärmeleistung auf < 100 MW bis zur Erfüllung der Anforderungen der 13. BImSchV für Anlagen mit 100 MW oder mehr.

Demnach besteht die Genehmigung zum Betrieb der Anlage mit 168 MW weiterhin. Zur Bemessung der Anforderungen an den Betrieb wie der Grenzwerte als aus der Rechtsverordnung abschließend bestimmte Pflicht werden gem. § 4 der 13. BImSchV i.V.m. § 1 der 4. BImSchV der rechtlich und tatsächlich mögliche Betriebsumfang herangezogen. Dieser ist derzeit < 100 MW und wäre nach Errichtung und Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung wieder 168 MW. Es ist also keine Leistungserhöhung beantragt.

Die beim Anlagenbetrieb zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.

Nach Umrüstung der Anlagen werden die Vorsorgeanforderungen an eine Anlage dieser Art mit 168 MW erfüllt. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ausgehen vom beantragten Vorhaben ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Die Luftemissionen der Anlage werden durch das Vorhaben bis auf NH₃ gemindert oder nicht berührt.

Die Immissionsprognose zeigt, dass die Gesamtzusatzbelastung alle Irrelevanzgrenzen der TA-Luft außer bezüglich Schwefeloxid unterschreitet. Die Schwefelemissionen der Anlage sind bedingt durch den Schwefelgehalt des Brennstoffes der durch das vorliegende Vorhaben nicht berührt ist. Die Schwefelemissionen werden durch das Vorhaben als weder erhöht noch gemindert. Das Emissionsmaximum der Schwefelemissionen liegt 600 m nordöstlich des Betriebsgelände.

Weitere Emittenten, die bei der Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden müssen, liegen in Hauptwindrichtung nicht vor. Die Summe aus Gesamtzusatzbelastung und Vorbelastung hält den Immissionswert für das Jahr und die Stunde ein.

VI.3.2.2 Geräusche

Bei der Bestimmung der maßgeblichen Immissionsorte wurden die Regelungen der bestehenden Genehmigung, die seit 2003 hinzugekommen Bebauung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 380 als auch die geplante Wohnbebauung im Bereich Bebauungsplans Nr. 381.1 berücksichtigt.

Durch das Modernisierungsvorhaben sind der Prognose nach weder erhöhte Geräuschemissionen aus dem Kesselhaus, dem Pumpenhaus oder den Kaminöffnungen zu erwarten.

Die Prognose zeigt, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage den immissionsrichtwert für allgemeines Wohnen nicht überschreitet. In direkter Nähe zu IO8 wurden in der Genehmigung 2003 Richtwerte für reines Wohnen festgeschrieben. Auch diese Werte werden sicher eingehalten. Für die IO 1 – 6 ergeben sich jedoch relevante Beiträge.

In der kritischeren Nachtzeit sind keine relevanten Vorbelastungen vorhanden, sodass die Gesamtbelastung aller Voraussicht nach die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Zum Nachweis der prognostizierten Werte enthält der Bescheid eine Auflage zur Messung der Immissionen an den maßgeblichen Orten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Art oder Ausmaß der Emissionen der Anlage an Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Durch das Vorhaben erhöht sich der Energieeigenbedarf der Anlage.

Mit einer Heizleistung pro Kessel von ca. 26 MW_{th} bei einer Feuerungswärmeleistung von 28 MW liegt der errechnete Wirkungsgrad bei > 90 %.

Damit sind die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerung für Großfeuerungsanlagen (Tabelle 13) erfüllt.

Das Heizwerk ist eine Anlage nach § 1 Nr 1 c) der KNV-V. Das Vorhaben stellt jedoch keine erhebliche Modernisierung dar, sodass die Vorlagepflichten entfallen.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen beziehen sich mit § 5 Abs. 3 BImSchG auch auf die Betriebseinstellung.

Die Antragsunterlagen in Kap. 10.2 bestätigen, dass eine pflichtkonforme Betriebseinstellung grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

Das Vorhaben ist durch den Harnstofflagertank und die entsprechende Abfüllanlage mit der Errichtung und dem Betrieb einer weiteren LAU-Anlage verbunden.

Für diese Anlage der Gefährdungsklasse A ist keine Eignungsfeststellung erforderlich. Sämtliche neuen Rohrleitungen werden oberirdisch und innerhalb des Gebäudes und damit oberhalb von versiegeltem Untergrund verlegt.

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Anforderungen aus § 62 WHG sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Abwassersituation der Anlage.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr an, die von relevanten gefährlichen Stoffen ausgeht. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Hilfsweise wird das ggf. bestehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die oben genannten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grundwasser und Boden angeordnet werden. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und im laufenden Betrieb möglicherweise unerkannt gebliebene Stoffeinträge in Grundwasser und Boden zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Derartige Stoffeinträge in Grundwasser und Boden können bspw. durch das Fehlen von Schutzvorrichtungen und Bodenversiegelungen, aber auch durch Schadhaftheit von Bodenversiegelungen und/oder Anlagenteilen sowie menschliches Fehlverhalten verursacht werden. Durch die angeordneten, regelmäßig durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen können die durch den Anlagenbetrieb verursachten Schadensfälle frühzeitig festgestellt, Abhilfemaßnahmen ergriffen und eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht dabei unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Der Ausschluss des Verschmutzungsrisikos i.S.d. § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG durch Einhaltung der Vorgaben der AwSV und die damit einhergehende Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB lässt die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung daher nicht entfallen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB knüpft an das konkrete Verschmutzungsrisiko an und dient der Dokumentation des „Ist“-Zustandes, welche nach Stilllegung der Anlage für die Rückführung des Anlagengrundstücks in den ursprünglichen Zustand relevant wird. Die wiederkehrende Überwachung von Grundwasser und Boden trägt hingegen der abstrakten Gefahr Rechnung, dass auch bei ausschließlicher Handhabung der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe auf AwSV-konformen Flächen entsprechende Einträge in Grundwasser und Boden – bspw. verursacht durch Materialermüdung, Rissbildung, Korrosionen oder auch menschliches Fehlverhalten – nicht auszuschließen sind. So bestätigt die Praxis der letzten Jahre, dass es regelmäßig auch bei Anlagen, die entsprechend der AwSV errichtet und betrieben werden, zu Schadensfällen mit Stoffaustritten bis in das Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Stoffeinträge in den Boden und das Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von

Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Das Vorhaben ist mit keiner Flächeninanspruchnahme oder Änderung des Erscheinungsbildes der Anlage verbunden.

Im entsprechend Anhang 8 der TA- Luft ermittelten Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine FFH-Gebiete.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die im Bescheid erhaltenen Auflagen und Hinweise bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechtes

Durch das Vorhaben wird die Abfallsituation der Anlage nicht geändert. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an und auch die Entsorgungswege ändern sich nicht

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des TEHG

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG einer Genehmigung.

Die Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG feststellen kann. Der Inhalt der Emissionsgenehmigung ist darauf beschränkt, dass eine Anlage dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegt und durch sie Treibhausgase freigesetzt werden dürfen.

Die DEHSt hat keine Bedenken vorgetragen. Die beantragte Änderung der Anlage hat keinen Einfluss auf die Emissionshandlungspflicht. Der Überwachungsplan ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme anzupassen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Emissionsgenehmigung vorliegen. Die Genehmigung wurde somit gemäß § 4 Abs. 1 TEHG erteilt und ist in diesen Bescheid konzentriert.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro 2.750 + 0,003 x (6.300.000 – 500.000)]	20.150,00 €
2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%] (20.150,00 x 0,3)	- 6.045,00 €
Summe zu Tarifstelle 15a.1.1:	<u>14.105,00 €</u>

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	0,5 Std. x 84,00 € =	42 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	5,5 Std. x 70,00 € =	385 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	30,5 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>457,5 €</u>

Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5
gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW:

14.562,50 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Gez. Hilger

Anhang 1: Antragsunterlagen

Ordner 1	
1. Deckblatt – Antrag auf Genehmigung gem. § 16 (2) BImSchG	1 Seiten
2. Anschreiben Firma Uniper vom 02.05.2023	4 Seiten
3. Gesamtinhaltsverzeichnis	5 Seiten
4. Deckblatt – Allgemeine Angaben	1 Seiten
5. Formular 1 – Antrag auf Genehmigung vom 02.05.2023	5 Seiten
6. Deckblatt – Standort und Umgebung	1 Seiten
7. Beschreibung der Umgebung	1 Seiten
8. Topographische Karte, M 1 : 25 000	1 Seiten
9. Amtliche Basiskarte, M 1 : 5 000	1 Seiten
10. Katasterauszug M 1 : 2 000	1 Seiten
11. Auszug auf dem Bebauungsplan	1 Seiten
12. Lageplan Heizwerk	1 Seiten
13. Deckblatt – Anlage und Betrieb	1 Seiten
14. Formular 2 – Gliederung der Betriebseinheiten + Anlage Antragsgegenstand	3 Seiten
15. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	8 Seiten
16. Anlage 1 - Auslegungsdaten	1 Seiten
17. Anlage 2 – Anwendung der KNV-V	3 Seiten
18. Formular 3 – Technische Daten	6 Seiten
19. Angaben zur Energieeffizienz	1 Seiten
20. Maschinenaufstellpläne	1 Seiten
21. Aufstellungsplan Pumpenhaus	1 Seiten
22. Aufstellungsplan Kesselhaus	1 Seiten
23. Maschinenzeichnungen der neuen Aggregate und Anlagen	1 Seiten
24. Harnstofftank	1 Seiten
25. Druckluftanlage	4 Seiten
26. Brenner	2 Seiten
27. Verfahrensfleißbilder	1 Seiten
28. Grundfließbild	1 Seiten
29. R&I Brenner 1	1 Seiten
30. R&I SNCR-Anlage	1 Seiten
31. Schema Abgasmessungen	1 Seiten
Ordner 2	
32. Deckblatt – Luftgetragene Emissionen und Immissionen	1 Seiten
33. Beschreibung zur Änderung der Emissionssituation	5 Seiten
34. Formular 4 – Betriebsablauf und Emissionen Luft	4 Seiten
35. Formular 5 – Quellenverzeichnis der Anlage	1 Seiten
36. Formular 6 – Abgasreinigung	1 Seiten
37. Zertifikat Messgeräte	9 Seiten
38. Schornsteinhöhenberechnung gemäß Ziffer 5.5. der TA Luft 2021 (Müller-BBM vom 25.04.2023 – M172583/01/Version 2)	39 Seiten
39. Immissionsprognose für Luftschadstoffe gemäß TA Luft 2021 (Müller-BBM vom 26.04.2023 – M172583/02/Version 2)	57 Seiten

40.	Ermittlung einer räumlich übertragbaren meteorologischen Datenbasis für Immissionsprognosen nach Anhang 2 der TA Luft vom 14.02.2023 (Müller-BBM-Bericht M 173832/02)	24 Seiten
41.	Ermittlung des repräsentativen Jahres vom 14.02.2023 (Müller-BBM-Bericht M173832/02)	6 Seiten
42.	Hinweis zum TEHG	1 Seiten
43.	Anzeige nach § 4 Abs. 5 TEHG inkl. vereinfachtes Verfahrensfliießbild	3 Seiten
44.	Deckblatt – Schallemissionen und -immissionen	1 Seiten
45.	Beschreibung zur Änderung der Lärmsituation	1 Seiten
46.	Schallimmissionsprognose vom 13.03.2023 (Bericht Müller-BBM M172498/02)	63 Seiten
47.	Deckblatt - Anlagensicherheit	1 Seiten
48.	Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft (inkl. brandschutztechnischer Angaben, Explosionsschutz, Störfallrelevanz	1 Seiten
49.	Sicherheitsdatenblätter - Heizöl EL (aktualisiert ARAL 2022) - Harnstoff (neu Yara 2020) - Transformatorenöl (aktualisiert Shell 2021)	34 Seiten 16 Seiten 37 Seiten
50.	Hinweise zum Explosionsschutz	1 Seiten
51.	Deckblatt - Arbeitsschutz und Betriebssicherheitsverordnung	1 Seiten
52.	Allgemeine Beschreibung zum Arbeitsschutz und BetrSichV	1 Seiten
53.	Gutachterliche Stellungnahme nach § 18 BetrSichV vom 21.04.2023	36 Seiten
54.	Deckblatt - Gewässerschutz	1 Seiten
55.	Beschreibung der geänderten Gewässerschutz- und Abwassersituation (inkl. Aussage zur Entwässerung)	3 Seiten
56.	Entwässerungsplan „As built“, Stand 21.03.2023	1 Seiten
57.	Formular 8 – Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4 Seiten
58.	Deckblatt - Abfallwirtschaft	1 Seiten
59.	Beschreibung der geänderten Abfallsituation	1 Seiten
60.	Deckblatt – Ausgangszustandsbericht und Betriebseinstellung	1 Seiten
61.	Allgemeine Beschreibung des Ausgangszustands des Anlagengrundstücks	1 Seiten
62.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seiten
63.	Gutachterliche Stellungnahme zum Erfordernis der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes inkl. Untersuchungskonzept vom 08.03.2023 der arcon Ingenieurgesellschaft mbH –GE224601 B01d/MD inkl. Anlagen	31 Seiten
64.	Deckblatt - Bauvorlagen	1 Seiten
65.	Bauantrag	2 Seiten
66.	Nachweis Bauvorlageberechtigung	1 Seiten
67.	Baubeschreibung	3 Seiten
68.	Fragebogen Baustatistik	3 Seiten
69.	Baubeschreibung mit Angaben zur Baustatik und AwSV inkl. Anlagen	7 Seiten
70.	Übersichtslageplan, M 1 : 500	1 Seiten
71.	Zeichnerische Darstellung , Grundriss, Schnitte, M 1 : 100	1 Seiten
72.	Angaben zum Brandschutz inkl. Anlagen	35 Seiten
73.	Deckblatt - Naturschutz	1 Seiten
74.	Allgemeine Beschreibung zum Naturschutz	1 Seiten

75.	Deckblatt - Umweltverträglichkeit	1 Seiten
76.	Hinweise zur Umweltverträglichkeit	1 Seiten
77.	Gutachterliche Prüfung der UVP-Pflicht – Allgemeine Prüfung des Einzelfalls vom 22.03.2023, TÜVNORD, 223GNV001	19 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BEP	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben d. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 23.01.2017 IG I 2 – 45053/5 (GMBI. 2017 Nr. 13/14 S. 234)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom

26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom
01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine
Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom
14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
- TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von
Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom
21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des
Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des
Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)